

**Fördergrundsätze des Landkreises Teltow-Fläming gemäß Punkt 7.2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) vom 31.03.2008**

1. Die für den Landkreis ausgewiesenen Investitionsmittel 2009 bis 2013 sollen verwendet werden für die Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
2. Die Prognose des Amtes für Jugend und Soziales zur Entwicklung der Kinder unter 3 Jahren bis zum Jahr 2020 fortlaufend im Verhältnis zu den durchschnittlich betreuten Kindern in Einrichtungen und in Kindertagespflege jährlich zu den Stichtagen 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. (aktuell vorliegend) ist zu beachten.
3. Gefördert werden:
  - Baumaßnahmen:
    - bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
  - Ausstattungsinvestition für Einrichtungen:
    - bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
4. Für jede Tagespflegeperson wird, einmal im Zeitraum bis zum Jahr 2013, lediglich eine Ausstattungsinvestition gefördert, soweit die Tagespflege die Eignungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII erfüllt.  
Zuwendungsfähige Gesamtkosten sind 500,00 € je Tagespflegeperson.  
In begründeten Bedarfsfällen kann ein weiterer Antrag berücksichtigt werden.
5. Eine Förderung kann erfolgen, wenn die Prüfung des Antrages der Kommune durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming ergibt, dass der Antragsteller den kommunalen Eigenanteil in seinem Haushalt berücksichtigt hat und dieser durch die Kommune getragen werden kann.

Weitere Voraussetzungen:

- Die Anträge sind gemäß Punkt 7.1.1 jährlich bis zum 28. Februar (Posteingangsstempel Landkreis Teltow-Fläming) beim Amt für Jugend und Soziales einzureichen.
- Die Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen.  
Können durch den Landkreis Teltow-Fläming nur unvollständig vorliegende Anträge an die ILB weitergeleitet werden, trägt der Antragsteller das Risiko einer eventuellen negativen Bescheiderteilung durch die Bewilligungsbehörde.
- Der nichtkommunale Träger hat eine Stellungnahme der Kommune mit befürwortenden oder ablehnenden Gründen dem Antrag beizufügen.
- Werden Gelder entgegen dem Votum des Kreistages von der ILB nicht bewilligt, so fließen diese in den Orientierungsrahmen zurück und stehen im kommenden Jahr für die neue Antragsphase zur Verfügung.

## Erläuterungen zu den einzelnen Fördergrundsätzen:

1. Die für den Landkreis ausgewiesenen Investitionsmittel 2009 bis 2013 sollen verwendet werden für die Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Der Landkreis geht davon aus, dass nicht nur neue Plätze, sondern auch vorhandenen gesichert werden müssen. Aus diesem Grund wiederholt er das Ziel der Richtlinie.

2. Die Prognose des Amtes für Jugend und Soziales zur Entwicklung der Kinder unter 3 Jahren bis zum Jahr 2020 fortlaufend im Verhältnis zu den durchschnittlich betreuten Kindern in Einrichtungen und in Kindertagespflege jährlich zu den Stichtagen 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. (aktuell vorliegend) ist zu beachten.

Bei der Erarbeitung der Stellungnahmen findet die Prognose der Kinderzahlen bis zum Jahr 2020 entsprechend Berücksichtigung. Basieren wird diese auf den jeweils aktuell vorliegenden Einwohnerzahlen per 31.12. aus den Meldeämtern der Kommunen. Im Zusammenhang mit der Betrachtung der Auslastung der Einrichtung und der Inanspruchnahme der Tagespflege soll die Votierung unterstützt werden.

3. Gefördert werden:
  - Baumaßnahmen:
    - bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
  - Ausstattungsinvestition für Einrichtungen:
    - bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Ausgehend vom Umfang der 2008 beantragten zuwendungsfähigen Gesamtkosten wird angenommen, dass kommende Anträge ein deutlich über dem Orientierungsrahmen liegendes Volumen aufweisen könnten. Um bei Vorliegen der Bedingungen für eine positive Votierung einen Spielraum zu haben, soll von Förderungen bis zu 70 v. H. bzw. bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ausgegangen werden.

Die vom Kreistag am 14.07.2008 votierten Förderhöhen betragen im Verhältnis zu den beantragten zuwendungsfähigen Gesamtkosten laut Antrag bei Baumaßnahmen für Einrichtungen:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal:	72 %
Stadt Trebbin:	61 %
Stadt Baruth/Mark:	72 %
Gemeinde Niedergörsdorf:	72 %

Die vom freien Träger Glühwürmchen e.V. beantragte Ausstattung wurde zu 90 % votiert.

4. Für jede Tagespflegeperson wird, einmal im Zeitraum bis zum Jahr 2013, lediglich eine Ausstattungsinvestition gefördert, soweit die Tagespflege die Eignungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII erfüllt.  
Zuwendungsfähige Gesamtkosten sind 300,00 € je Tagespflegestelle.

Für die Erlaubniserteilung zur Ausübung der Kindertagespflege müssen grundsätzliche Voraussetzungen bereits erfüllt sein. Dazu zählen u. a. die Ausstattung mit kindgerechtem Mobiliar, die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und das Vorhandensein von Materialien für die sechs Förderbereiche der elementaren Bildung.

Im Zuge der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung wurden die „Grundsätze der Förderung in der Kindertagespflege für den Landkreis Teltow-Fläming“ überarbeitet und am 09.04.2008 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. In diesen ist u. a. enthalten, dass die Grundsätze der elementaren Bildung in der pädagogischen Arbeit zu beachten sind. Mit der Summe von 300,00 € soll die Möglichkeit gegeben werden, das vorhandene Material zu ergänzen.

5. Eine Förderung kann erfolgen, wenn die Prüfung des Antrages der Kommune durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming ergibt, dass der Antragsteller den kommunalen Eigenanteil in seinem Haushalt berücksichtigt hat und dieser durch die Kommune getragen werden kann.

Bei der Beantragung der Mittel kann der Antragsteller nicht davon ausgehen, dass er die Summe auch erhält.

Mit diesem Grundsatz will der Landkreis klären, ob mit einer vom Antrag nach unten abweichenden Zuwendung trotzdem die Möglichkeit gegeben wäre, die Maßnahme durchzuführen.

Für die Prüfung des Antrages muss die Kommunalaufsicht darüber Kenntnis erhalten, welchen Vorschlag die Verwaltung zur Votenhöhe hat.

Weitere Voraussetzungen:

- Die Anträge sind gemäß Punkt 7.1.1 jährlich bis zum 28. Februar (Posteingangsstempel Landkreis Teltow-Fläming) beim Amt für Jugend und Soziales einzureichen.
- Die Anträge haben zum unter 2. genannten Zeitpunkt vollständig vorzuliegen.  
Können durch den Landkreis Teltow-Fläming nur unvollständig vorliegende Anträge an die ILB weitergeleitet werden, trägt der Antragsteller das Risiko einer eventuellen negativen Bescheiderteilung durch die Bewilligungsbehörde.
- Der nichtkommunale Träger hat eine Stellungnahme der Kommune mit befürwortenden oder ablehnenden Gründen dem Antrag beizufügen.
- Werden Gelder entgegen dem Votum des Kreistages von der ILB nicht bewilligt, so fließen diese in den Orientierungsrahmen zurück und stehen im kommenden Jahr für die neue Antragsphase zur Verfügung.

Die weiteren Voraussetzungen sollen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die notwendigen Bearbeitungsgrundlagen und die erforderliche Bearbeitungszeit sichern. Um eine Gleichbehandlung aller Antragsteller nach erfolgter Votierung durch den Kreistag zu wahren, soll über Mittel, die durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg entgegen dem Votum des Kreistages nicht bewilligt wurden, nicht nachträglich verhandelt werden, sondern der Antragsphase im darauffolgenden Jahr zur Verfügung stehen.